

Satzung
für
Lohnsteuerhilfe „Baltica“ e. V.
(Lohnsteuerhilfverein)
eingetragen im Vereinsregister AG Lübeck Nr. 1712

§ 1 – Name, Sitz und Arbeitsgebiet

Der Verein führt den Namen Lohnsteuerhilfe „Baltica“ e.V. – Lohnsteuerhilfverein.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in 23556 Lübeck und damit im Bezirk der Oberfinanzdirektion Kiel.
Die Geschäftsleitung befindet sich in demselben Oberfinanzbezirk.

Das Arbeitsgebiet des Vereins ist der Geltungsbereich des Grundgesetzes.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern. Sein Zweck ist ausschließlich die Hilfeleistung in Steuersachen für Mitglieder des Vereins, wenn diese

- a. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 EStG) oder Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (§ 22 Nr. 1a EStG) erzielen,
- b. keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielen oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen und
- c. Einnahmen aus anderen Einkunftsarten haben, die insgesamt die im Steuerberatergesetz genannten Summen nicht übersteigen.

Die Befugnis erstreckt sich nur auf die Hilfeleistung bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern. Soweit zulässig, berechtigt sie auch zur Hilfeleistung bei der Eigenheimzulage und der Investitionszulage nach den §§ 3 bis 4 des Investitionszulagegesetzes 1999 sowie zur Hilfe bei Sachverhalten des Familienausgleichs im Sinne des Einkommensteuergesetzes und der sonstigen Zulagen und Prämien, auf die die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind (§ 4 Nr. 11 StBerG). Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und somit ein Idealverein im Sinne des § 21 BGB.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Arbeitnehmer im Arbeitsgebiet des Vereins werden, der/die nach § 2 Satz 2 der Satzung durch den Verein beraten werden darf. Mitglieder, die arbeitslos geworden sind, dürfen weiter beraten werden. Andere Personen dürfen Mitglied werden, wenn deren Mitgliedschaft dazu beiträgt, den gesetzlich festgelegten Vereinszweck zu verwirklichen.

§ 4 – Beginn der Mitgliedschaft

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Allen Beitrittswilligen sind vor Abgabe der Beitrittserklärung eine Satzung und eine Beitragsordnung zu übergeben. Widerspricht der Vorstand dem Aufnahmeantrag nicht innerhalb von 3 Monaten, so gilt die Mitgliedschaft als bestätigt. Bei Ablehnung eines Interessenten ist der Vorstand nicht verpflichtet, diesem hierfür seine Gründe mitzuteilen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

Im Falle des Todes leistet der Verein Hilfe bis zum Ende des Geschäftsjahres, in welchem der Tod eingetreten ist.

Durch freiwilligen Austritt.

Dieser kann nur mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres (hier: Kalenderjahr) per Einschreiben an den Vorstand erfolgen. Maßgebend ist nicht der Absendetag, sondern der Zugang beim Vorstand.

Durch Ausschluß.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschuß aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder oder seiner Mitarbeiter gröblich verstoßen hat. Ebenfalls kann es durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absenden der zweiten Mahnung mindestens 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht worden ist. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich zu begründen und erfolgt erst nach Anhörung des Mitgliedes. Das Mitglied hat das Recht, gegen die Ausschlussverfügung des Vorstandes binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft. Nach dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das gilt nicht für etwaige Haftpflichtansprüche nach § 15 der Satzung. Gleichzeitig ist das Mitglied automatisch aller bekleideten Ämter innerhalb des Vereins enthoben.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitgliedschaft berechtigt das Mitglied, sich vom Verein gemäß der Vereinssatzung beraten zu lassen. Das Mitglied kann den Verein zur Vertretung gegenüber den Finanzbehörden ermächtigen. Die Mitgliedschaft setzt die satzungsgemäße Beitragszahlung (auch für den Fall, wenn das Mitglied die Leistungen des Vereins nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt) gemäß § 7 der Satzung voraus.

Ebenso ist das Mitglied verpflichtet, dem Vorstand jede Anschriftenänderung per eingeschriebenen Brief innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Entstehen dem Verein durch nicht erfolgte Mitteilung der neuen Anschrift Kosten, so sind diese vom Mitglied an den Verein zu ersetzen. Das Mitglied ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen, die eine ordnungsgemäße Bearbeitung des Steuerfalles gewährleisten sollen, den Vereinsorganen oder den Beratungsstellen zur Verfügung zu stellen. Das Mitglied hat also eine Mitwirkungspflicht.

Alle Mitglieder haben das Stimmrecht über ihren Vertreter in der Vertreterversammlung und das Recht, allen Organen des Vereins Anträge zu unterbreiten.

Ein Anspruch auf Ausschüttung des Vereinsvermögens besteht nicht.

§ 7 – Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr sowie den 1. Jahresbeitrag zu entrichten. Folgebeiträge sind bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig. Für die Hilfeleistung in Steuersachen, im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG, wird kein besonderes Entgelt erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung entsprechend den Erfordernissen festgelegt. Er ist nach sozialen Kriterien gestaffelt. Die Änderung der Beitragsordnung stellt aber keine Satzungsänderung dar. Die geänderte oder neugefasste Beitragsordnung ist den Mitgliedern vier Monate vor dem Zeitpunkt bekanntzugeben, von dem an sie gelten soll. Beitragserhöhungen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen notwendig werden, bedürfen nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Hier hat der Vorstand eine entsprechende Beitragsanpassung vorzunehmen.

§ 8 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

Einem Organ des Vereins können nur Mitglieder des Vereins angehören.

§ 10 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung an jede/n Mitgliedervertreter/in unter Bekanntgabe der Tagesordnung einmal jährlich einberufen, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Prüfungsfeststellungen an die Mitglieder. Die Vertreterversammlung ist gemäß § 36 BGB dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Ferner kann sie einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitgliedervertreter unter Darlegung von Gründen schriftlich die Einberufung verlangen (Außerordentliche Vertreterversammlung).

Die Aufgaben der Vertreterversammlung sind unter anderem:

- a. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Vereinsentwicklung, des Jahresberichtes sowie des Ergebnisses der Geschäftsprüfung
- b. Erteilung und Entlastung für den Vorstand
- c. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- d. Turnusmäßige Wahl des Vorstandes
- e. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. Genehmigung des Haushaltsplans
- g. Genehmigung von Verträgen, die der Verein mit Vorstandmitgliedern oder mit deren Angehörigen schließt
- h. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlussfähig. Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über den Verlauf der Vertreterversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer und der Versammlungsleiter haben das Protokoll zu unterzeichnen.

Wahlordnung:

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Vertreterversammlung in einzelnen Wahlgängen gewählt. Für jeden Posten ist die Aufstellung einer Kandidatenliste (nur bei mehreren Bewerbern) erforderlich. Bei mehreren Kandidaten für den einzelnen Posten hat geheime Abstimmung zu erfolgen. Als gewählt gilt derjenige Kandidat, welcher im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Erreicht keiner der Bewerber im ersten Wahlgang die nötige Stimmenzahl, so genügt im erforderlichen zweiten Wahlgang die relative Mehrheit, d. h. gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Kommt im zweiten Wahlgang eine Stimmengleichheit zustande, so entscheidet die Reihenfolge der Kandidatenliste. Jeder Mitgliedervertreter hat nur eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von vier Jahren.

Die Mitgliedervertreter werden durch Listenwahl gewählt. Als Mitgliedervertreter sind pro angefangene 500 Vereinsmitglieder fünf Vertreter zu wählen. Als Mitgliedervertreter dürfen nur Vereinsmitglieder, welche nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören, gewählt werden.

Der Vorstand schreibt die Wahl aus. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, einen oder mehrere Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen. Die Bekanntgabe der Vorschläge für die Kandidatenliste kann das Mitglied schriftlich oder mündlich beim Vorstand abgeben. Der Vorstand hat die Pflicht, die abgegebenen Vorschläge chronologisch nach Eingang oder nach Kenntnisnahme in die Kandidatenliste einzutragen. Bei gleichzeitiger Abgabe mehrerer Stimmen an einem Tag gilt das Alphabet. Die Vorschlagsliste wird vier Wochen vor dem Wahltermin geschlossen. Nach Schließung der Kandidatenliste erhält jedes Mitglied innerhalb von zwei Wochen eine Abschrift derselben (gleichzeitig Wahlschein) zugestellt. Jedes Mitglied hat für die Wahl von Mitgliedervertretern bis zu fünf Stimmen. Die Stimmenverteilung kann das Mitglied auch auf einen Kandidaten vereinigen. Streichungen auf der Kandidatenliste oder die Abgabe von mehr als fünf Stimmen machenden Wahlschein ungültig. Gegen Rücksprache eines verschriebenen Wahlscheines vor dem ausgeschriebenen Wahltermin kann das Mitglied einen neuen Wahlschein vom Vorstand erhalten. Das Mitglied kann seinen Wahlschein entweder per Post oder persönlich dem Vorstand überbringen. Die Wahlscheine werden nach Eingang beim Vorstand in einer verschlossenen Wahlurne deponiert. Wahlscheine, welche nach dem Wahltermin eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Bei der Öffnung der Wahlurne sowie der Stimmenauszählung haben neben einem Mitglied des Vorstandes mindestens drei Vereinsmitglieder anwesend zu sein. Die Mitgliedervertreter werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Im Gegensatz zu den Beschlüssen der Vertreterversammlung erfolgt die Wahl der Mitgliedervertreter mit relativer Mehrheit. Scheidet ein Mitgliedervertreter während der Amtszeit aus der Vertreterversammlung aus, rückt automatisch der nachfolgende Listenkandidat in der Vertreterversammlung nach.

Ausscheiden von Mitgliedervertretern:

- a. durch Ausscheiden aus dem Verein
- b. durch persönlichen Rücktritt (durch schriftliche Bekanntgabe an den Vorstand)
- c. durch den Tod

Jedes Mitglied hat das Recht, eine Liste der gewählten Mitgliedervertreter vom Vorstand ausgehändigt zu bekommen.

§ 11 – Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden sowie einem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall den Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliedervertreterversammlung für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliedervertreter gewählt.

Die §§ 664 – 670 BGB finden für die Geschäftsführung des Vereins ihre Anwendung. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder gemäß § 27 BGB aus wichtigem Grund vorzeitig abwählen. Der Vorstand bleibt bis zur Wieder- bzw. Neuwahl im Amt. Eine Vergütung an Vorstandsmitglieder darf nicht gezahlt werden. Sie haben aber Anspruch auf einen angemessenen Ersatz aller nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden sind. Vergütungen als Mitarbeiter einer Beratungsstelle bleiben von dieser Regelung unberührt. Wird ein Vorstandsmitglied oder dessen Angehöriger als Geschäftsführer(in) oder Beratungsstellenleiter(in) vom Verein angestellt, so bedarf es über die Höhe der zu zahlenden Vergütungen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist **nicht** von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.

Die §§ 664 bis 670 BGB finden für die Geschäftsführung des Vorstandes Anwendung. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Führung und Überwachung der laufenden und außerordentlichen Geschäftsführung des Vereins
- Bestellung eines/einer Geschäftsführers(in) i.S. von § 30 BGB, sofern der Vorstand die Geschäfte des Vereins nicht selber führt
- Einrichtung und Betrieb von Beratungsstellen und deren Überwachung i.S. von § 14 der Satzung
- Bekanntgabe des Geschäftsprüfungsberichtes und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Wahrnehmung der sich aus dem Steuerberatungsgesetz ergebenden Verpflichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde

§ 12 – Satzungsänderung

Die Satzung kann nur auf einer Mitgliederversammlung geändert werden, zu der mit dem besonderen Hinweis auf die beabsichtigte Änderung der Satzung eingeladen worden ist. Hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB. Zur Änderung des Vereinszwecks ist nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

§ 13 – Verpflichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde

Der Vorstand hat die sich nach dem Steuerberatungsgesetz für den Verein ergebenden Pflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde zu erfüllen. Dabei handelt es sich insbesondere um folgendes.

- a. Der Verein hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen und der Vermögensübersicht sowie die Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres durch einen oder mehrere Geschäftsprüfer prüfen zu lassen.
- b. Zu den Geschäftsprüfern können nur bestellt werden:
 - Personen und Gesellschaften, die nach § 3 StBerG zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuer-sachen befugt sind
 - Prüfungsverbände, zu deren satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige oder außerordentliche Prüfung der Mitglieder gehört, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter des Verbandes Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist

Personen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit oder die Möglichkeit einer Interessenkollision besteht, insbesondere weil sie Vorstandsmitglieder, besonderer Vertreter oder Angestellter des Vereins sind, können nicht Geschäftsprüfer sein.

Das gilt auch für Personen, die den Verein organisatorisch oder wirtschaftlich beraten oder unterstützen, die Mitglieder des Vereins betreuen oder dieses alles im Prüfungszeitraum getan haben oder die bei der Führung der Bücher oder Aufstellung der zu prüfenden Unterlagen mitgewirkt haben.

- c. Der Verein hat innerhalb eines Monats nach Erhalt des Prüfungsberichtes, spätestens jedoch 9 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, eine Abschrift hiervon der zuständigen Oberfinanzdirektion zuzuleiten.
- d. Innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichtes ist der wesentliche Inhalt der Prüfungsfeststellungen den Mitgliedervertretern schriftlich bekanntzugeben.
- e. Der Verein hat jede Satzungsänderung der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung anzuzeigen. Von bevorstehenden Mitgliedervertreterversammlungen ist sie spätestens 2 Wochen vorher zu unterrichten.
- f. Die Vertretungsberechtigten des Verein haben den zuständigen Aufsichtsbehörden die für die Eintragung oder Löschung im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine erforderlichen Angaben i.S.d. § 30 StBerG i.V.m. § 7 DVLStHV innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt des Ereignisses mitzuteilen.

§ 14 – Beratung der Mitglieder

Die Beratung der Mitglieder darf nur in Beratungsstellen im Sinne des § 23 StBerG ausgeübt werden.

- a. Die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG wird nur durch Personen ausgeübt, die einer Beratungsstelle angehören. Alle Personen, derer sich der Verein bei dieser Hilfeleistung bedient, sind zur Einhaltung der in dieser Satzung bezeichneten Pflichten angehalten.
- b. Zum Leiter von Beratungsstellen dürfen nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG erfüllen. Dies gilt nicht für Personen, die zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Wer sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er/sie werde die Pflichten des Lohnsteuerhilfvereins nicht erfüllen, darf nicht als Beratungsstellenleiter(in) bestellt werden.
- c. Die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG wird sachgemäß, gewissenhaft, verschwiegen und unter Einhaltung der in § 8 StBerG enthaltenen Bestimmung (Verbot der unsachlichen Werbung) ausgeübt. Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung in Steuersachen ist nicht zulässig.
- d. Die Handakten über die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG sind auf die Dauer von 10 Jahren nach Abschluß der Tätigkeit des Vereins in der Steuer Sache des Mitglieds aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn der Verein das Mitglied aufgefordert hat, die Handakte in Empfang zu nehmen und das Mitglied dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist. Die in anderen Gesetzen als dem Steuerberatungsgesetz getroffenen Regelungen bleiben unberührt.

§ 15 – Haftungsausschluß, Haftpflichtversicherung

Bei der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG für die Mitglieder kann die Haftung des Vereins für das Verschulden seiner Organe und Angestellten nicht ausgeschlossen werden.

Der Verein muß sich gegen die aus der Hilfeleistung in Steuersachen ergebenden Haftpflichtgefahren angemessen versichern. Zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die Oberfinanzdirektion.

§ 16 - Liquidation, Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitgliedervertreter. Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn mindestens 7 der anwesenden Mitgliedervertreter der Auflösung widersprechen.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberichtigte Liquidatoren.

Auf Antrag des/der Vorsitzenden ist vor der Abstimmung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens die Bestellung eines/einer Beauftragten zur Abwicklung der schwebenden Lohnsteuerangelegenheiten gem. § 24 StBerG sowie die Aufbewahrung der Handakten gem. § 26 Abs. 4 StBerG zu beschließen.

Bei der Auflösung des Vereins verfällt das Restvermögen nach durchgeführter Liquidation an eine gemeinnützige Einrichtung. Über den Begünstigten ist in der Mitgliederversammlung gesondert zu entscheiden.

§ 17 – Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins. Erfüllungsort ist in jedem Fall Lübeck.

§ 18 – Schlussbestimmung

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt das jedoch nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile.